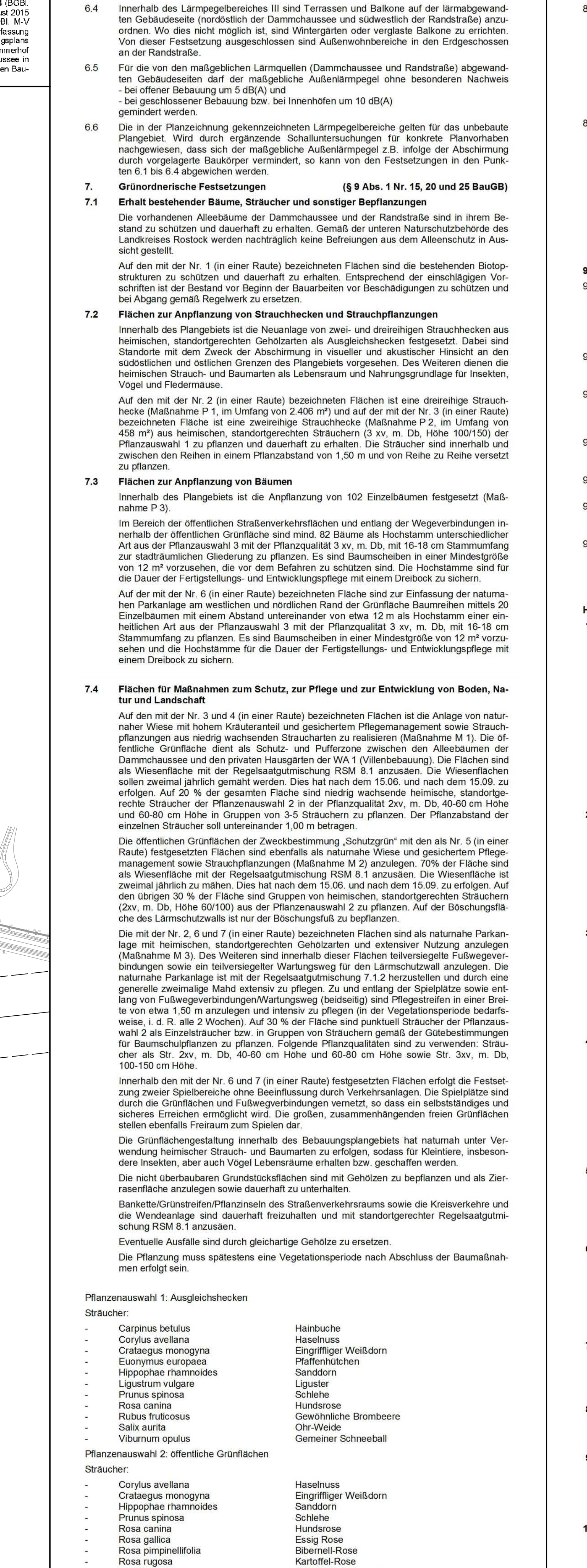


Auszug des 10. des Urbezugsbeschlusses (Bezug) in der Fassung der Urbaumschrift vom 23. September 2006
 Nr. 2 (4a), 1. Zusatzparagraf: „Zustellungsbescheid vom 17. April 2006, Nr. 12, 1. Zusatzparagraf, 1. Absatz (SGB I, § 147a, 149a), sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBO) (Mv) vom 18. April 2006 (GVG)
 Nr. 102, begangen durch Abtät des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVGBl. Nr. 5, 328, wird nach Beachtung
 der Sachverhaltsentwicklung vom 11. 11. 2015 (GVG, Seltzer, § 147a, 149a, 1. Absatz, 1. Satz, 1. Absatz)
 Nr. 12 „Erweiterung Wohngebiet Kammhof“ zwischen der Randlinie im Norden, dem Wohngebiet Kammhof
 (Bebauungsplan Nr. 11) im Süden, der Dammbrücke im Südwesten und der Umrandung der Dammbrücke
 im Nordwesten, bestehend aus der Flurbezeichnung 'Teil A' und dem 'Teil B' mit der folgenden
 vorschreiben, erlassen:

[illegible]

2

Zweckbestimmung:		öffentliche naturnahe Parkanlage		öffentlicher Spielplatz
		private Parkanlage		öffentliches Schutzgrün

PLANUNGEN, FLÄCHEN- UND NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Zweck- bestimmung:		öffentliche naturnahe Parkanlage		öffentlicher Spielplatz
		private Parkanlage		öffentliches Schutzgrün

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZINEN UND FLÄCHEN FÜR MASZINEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

 **Bezeichnung der einzelnen Maßnahmen**
auch außerhalb des Geltungsbereichs

	Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)
	Erhaltung von Bäumen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen von Grünflächen und Abgrenzung der Maßnahmenflächen
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung:		öffentliche naturnaher Parkanlage		öffentlicher Spielplatz
		private Parkanlage		öffentliches Schutzgrün
Pflanzen-, Nutzungs- und Festsetzungen		Bezeichnung der einzelnen Maßnahmen auch außerhalb des Geltungsbereichs		
		Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		
		Erhaltung von Bäumen		
Sonstige Festsetzungen		Mit Geh-, Fahr- und Leitungswegen zu belastende Flächen		
		Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes		
		Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind		
		Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans		
		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen von Grünflächen und Abgrenzung der Maßnahmenflächen		
II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN				
		Erdsiegelung mit Schutzstreifen		
		Umgrenzung von Flächen mit Bodendenkmälern, deren Veränderung oder Beseitigung genehmigt werden kann, sofern die fachgerechte Begründung und Dokumentation sichergestellt wird.		
		Naturdenkmal das dem Denkmalschutz unterliegt		
		Waldbandabstanzgrenze (30 m)		
		gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Landesgrundvermessung Mecklenburg-Vorpommerns		
		Richtfunkstrecke mit Freiheitbereich und Bauhöhenbeschränkung 65 m über Grund		
III. KENNZEICHNUNGEN				
		vorhandene Höhe nach HN		
		vorhandene Flurstücksgrenze		
		Flurstücksbezeichnung		
		Sichtdreieck		

5

3.	Bauweise	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
	In der abweichenden Bauweise im WA 1 sind nur Gebäude mit einer Maximallänge von m parallel zu den Plansträßen B und E zulässig. Ansonsten gelten die Bestimmungen offener Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.	
4.	Mindestmaße der Baugrundstücke	(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
4.1	Für die Grundstücke innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes WA 1 beträgt die Mindestgröße der Baugrundstücke 1.300 m².	
4.2	Für die Grundstücke innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete WA 4 beträgt	

[illegible]

1

auf der m
folgende A

A
fo

1. **S** Z
M 7
d
u
n
e
T
g
r
D
z
6

	0
	1
	2
	3
	4
	5
	6
	7
	8
	9
	10
	11
	12
	13
	14
	15
	16
	17
	18
	19
	20
	21
	22
	23
	24
	25
	26
	27
	28
	29
	30
	31
	32
	33
	34
	35
	36
	37
	38
	39
	40
	41
	42
	43
	44
	45
	46
	47
	48
	49
	50
	51
	52
	53
	54
	55
	56
	57
	58
	59
	60
	61
	62
	63
	64
	65
	66
	67
	68
	69
	70
	71
	72
	73
	74
	75
	76
	77
	78
	79
	80
	81
	82
	83
	84
	85
	86
	87
	88
	89
	90
	91
	92
	93
	94
	95
	96
	97
	98
	99
	100

[illegible]

9	
---	--